



KVBbg | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

Gransee, im Dezember 2023

## **Rundschreiben Nr. 04/2023 – Zusatzversorgungskasse –**

### **Inhalt:**

- 1. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit seit dem 1. Januar 2023**
- 2. Digitale Verfügbarkeit unserer Flyer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

### **1. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei Altersteilzeit seit dem 1. Januar 2023**

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Begründung von Altersteilzeitverhältnissen sowie der flexiblen Altersteilzeit für ältere Beschäftigte.

Nach § 15 Abs. 2 TV FlexAZ gilt der Tarifvertrag nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.

Auf eine Anpassung dieser Norm konnten sich die Tarifvertragsparteien in der diesjährigen Tarifrunde zum TVöD nicht einigen. Die Vereinbarung neuer Altersteilzeitverhältnisse ist daher seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr auf Basis des TV FlexAZ, sondern nur noch auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) möglich.

In Hinblick auf die Zusatzversorgung ist die bisher im TV FlexAZ geregelte Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache im Altersteilzeitgesetz nicht vorgesehen. Allerdings können kommunale Arbeitgeber bei Vereinbarung gesetzlicher Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2023 nach einem Beschluss der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und somit die Zahlungen zur Zusatzversorgung auf freiwilliger Basis erhöhen.

Arbeitgeber, die das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ab dem 1. Januar 2023 entsprechend freiwillig aufstocken, melden dies bitte zukünftig mit den **Versicherungsmerkmalen 10 und 20**, die auch für das reguläre zusatzversorgungspflichtige Entgelt vorgesehen sind.

Das spezielle Versicherungsmerkmal 23, welches für das aufgestockte Entgelt bei tarifvertraglich vereinbarten Altersteilzeitverhältnissen vorgesehen ist, ist zukünftig nur noch für Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden, die auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31. Dezember 2022 bereits begonnen haben. Darüber hinaus ist das Versicherungsmerkmal 23 ebenfalls über den 31. Dezember 2022 hinaus bei Altersteilzeitverhältnissen im kirchlich-caritativen Bereich anzuwenden, die auf der Basis von kollektivrechtlichen Vereinbarungen neu abgeschlossen werden.

## 2. Digitale Verfügbarkeit unserer Flyer

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie unsere Flyer zur Bruttoentgeltumwandlung und Riester-Förderung nunmehr auch auf unserer Internetseite finden. Sie stehen unter [https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung\\_versicherte-antraege-formulare.html](https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung_versicherte-antraege-formulare.html) zum Download für Sie bereit.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gern zur Verfügung.

Für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedankt sich das Team der Zusatzversorgungskasse Brandenburg recht herzlich und wünscht Ihnen besinnliche Feiertage und ein gesundes und erfülltes Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan v. Hundelshausen  
Bereichsleiter Zusatzversorgung